

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. Juli 1874.)

Infolge gepflogener Unterhandlungen mit der königlich italienischen Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft in Betreff der Ausführung des Art. 10 im Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Italien hat der Bundesrath beschlossen, an sämtliche eidgenössische Stände, mit Ausnahme von Graubünden und Tessin, nachstehendes Kreisschreiben zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Veranlaßt durch Verhandlungen mit der italienischen Gesandtschaft, betreffend die Ausführung des Art. 10 des zwischen der Schweiz und Italien am 22. Juli 1868 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags *), beehren wir uns, Ihnen (in Original und Uebersetzung) das Circular zur Kenntniß zu bringen, welches von der italienischen Regierung unterm 7. Juni 1874 in derselben Angelegenheit an die Generalanwälte bei den königlichen Appellationshöfen gerichtet worden ist.

„Indem wir Sie einladen, den Inhalt des Circulars den kompetenten Gerichten und richterlichen Beamten ebenfalls mitzutheilen, um danach eventuell zu verfahren, bemerken wir, daß wir die zumeist beteiligten Kantone Graubünden und Tessin auf die Beobachtung des genannten Art. 10 noch speziell aufmerksam gemacht haben.“

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 732.

(Uebersetzung)

Königreich Italien.

Ministerium der Gnade und Justiz und der Culte.

Division 2.^a

Strafsachen.

Nr. 4691 der Division.
477 der Section.**Gegenstand:**

Vorläufige Verhaftung in die Schweiz geflüchteter Verbrecher.

Kreisschreiben.

Rom, den 7. Juni 1874.

Der Art. 10 des mit königlichem Dekrete vom 5. Mai 1869 Nr. 5054 veröffentlichten Auslieferungsvertrages mit der Schweiz vom 22. Juli 1868 bestimmt: „Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a lieu de craindre la fuite, chacun des deux Gouvernements, s'appuyant sur l'existence d'un arrêt de condamnation ou d'un mandat d'arrêt, pourra par le moyen le plus prompt, et même par le télégramme, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter, dans le plus court délai, le document dont on a indiqué l'existence.

In Folge des Umstandes, daß das italienische Gebiet an das schweizerische angrenzt, ist es für die Verbrecher, welche von der Justiz gesucht werden, leicht, von dem einen dieser Staaten in den andern hinüber zu treten. Es hat sich daher das Bedürfniß geltend gemacht, in diesen Fällen den Verzögerungen vorzubeugen, welche zuweilen aus der diplomatischen Korrespondenz entspringen. Aus diesem Grunde hat neulich die Regierung der Republik, auf den Wunsch der Regierung des Königs, an die kantonalen Behörden ein Kreisschreiben erlassen, worin sie den letztern die Befugniß ertheilte, auf einfaches Gesuch der kompetenten italienischen Behörden, das direkt, sei es auch durch den Telegraphen, mitgetheilt wird, die provisorische Verhaftung von solchen Verbrechern anzuordnen, deren Auslieferung von Italien verlangt werden kann.

Damit nun die italienischen Behörden von diesen, einer prompten Justiz zugestandenen Erleichterungen Gebrauch machen können, und damit sie zu gleicher Zeit in der Lage sind, den schweizerischen

Behörden das schuldige Gegenrecht zu halten, so gebe ich Ihnen hievon mit dem Ersuchen Kenntniß, an die Ihnen unterstellten königl. Anwälte und an die Prätores bezügliche Mittheilung zu machen. Dieser Kenntnißgabe füge ich, um Schwierigkeiten und Verstößen in der praktischen Ausführung vorzubeugen, folgende Weisungen bei:

1. Der provisorische Verhaft in den im zitierten Art. 10 des Vertrages von 1868 vorgesehenen Fällen kann bei der gerichtlichen oder bei der politischen Behörde des Kantons, wohin der Schuldige sich geflüchtet hat, nachgesucht werden, und zwar je nach dem Stande des Prozesses, von dem Generalanwalte oder von dem königlichen Anwalte oder dem Prätor.

2. Bevor der provisorische Haft verlangt wird, ist es wichtig, mit der größten Sorgfalt sich zu vergewissern, ob die Bedingungen, welche in den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden vertraglichen Bestimmungen vorgesehen sind, bestehen, insbesondere:

- a. ob die strafbare Handlung unter den Begriff eines der Delikte falle, welche im Art. 2 des erwähnten Vertrages von 1868, oder in der Erklärung vom 1. Juli 1873 publizirt mit königl. Dekret vom 20. August gl. Js. Nr. 1547 aufgezählt sind, und ob die Handlung in keiner Weise als mit einem politischen Vergehen in Verbindung stehend erscheine;
- b. ob der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Schweizerbürger sei;
- c. ob für das Delikt, für welches der Verhaft verlangt werden will, ein Verhaftsbefehl oder ein Strafurtheil bestehe.

3. In dem bezüglichen Begehren müssen die Personalien des verfolgten Individuums, soweit sie bekannt sind, angegeben und das Signalement, sowie alle diejenigen Notizen beigefügt werden, welche geeignet sind, den Verhaft zu erleichtern. Ferner muß erwähnt werden, daß die in der vorhergehenden Nummer erwähnten Urkunden bestehen; es muß deren Datum angegeben und endlich die Anbringung des förmlichen Auslieferungsbegehrens auf dem diplomatischen Wege vorbehalten werden.

4. Zu gleicher Zeit, wie das Gesuch um provisorische Verhaftung gestellt wird, haben die hievon in Nr. 1 bezeichneten Beamten hievon dem unterzeichneten Ministerium Kenntniß zu geben, unter Beobachtung der Korrespondenzformen, wie sie in den Art. 61 und 62 des allgemeinen gerichtlichen Reglementes vorgeschrieben sind. Zugleich sind dem Ministerium authentische Abschriften derjenigen Aktenstücke einzuschicken, welche in dem betreffenden Begehren angeführt werden.

5. Entstehen Bedenken, sei es mit Rücksicht auf die Zulässigkeit des Begehrens, sei es mit Bezug auf die Dringlichkeit, so haben sich die Prätores und königl. Anwälte jeder Verfügung zu enthalten und dem Generalanwalte zu berichten.

6. Im Falle den oben bezeichneten Beamten von Seite der gerichtlichen oder politischen Behörden aus der Schweiz ein Begehren um provisorischen Verhaft zukommt, so haben sie sofort zu prüfen, ob der Verfolgte nicht etwa Italienerbürger sei, ob die Identität feststehe, und ob auch die andern Bedingungen, welche in den Nummern 2 und 3 oben festgestellt sind, vorhanden seien. Im bejahenden Falle schreiten sie, im Einverständniß mit den politischen Behörden, zum Verhafte.

7. Sobald die Verhaftung vollzogen ist, geben sie dem unterzeichneten Ministerium hievon Kenntniß. Inzwischen wird der Verhaftete, je nach dem gegebenen Falle, von dem Prätor oder von einem Untersuchungsrichter, im Namen (per delegazione) des königl. Anwaltes oder des Generalanwaltes, über seine Personalia, insbesondere über seine Nationalität und über das Delikt, das ihm zur Last gelegt wird, einvernommen. Er wird sodann im Gefängnisse behalten, so lange nicht von dem unterzeichneten Ministerium anderweitige Weisungen gegeben werden.

8. In Fällen, wo Zweifel über die Zulässigkeit eines von den schweizerischen Behörden gestellten Verhaftungsbegehrens bestehen, ist das in Nr. 15 hievor festgesetzte Verfahren zu beobachten.

Ich empfehle Ihnen, darüber zu wachen, daß die vorstehenden Weisungen genau beobachtet werden, und ersuche Sie, den Empfang des Gegenwärtigen mir zu bescheinigen.

Für den Minister:

G. Costa.

(Vom 10. Juli 1874.)

Veranlaßt durch die unterm 6. dies in Berlin geschehene Auswechslung der Ratifikationen zu dem zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche am 24. Januar 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage, erließ der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Wir haben die Ehre, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß der zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche unterm 24. Januar 1874 abgeschlossene Auslieferungsvertrag am 6. laufenden Monats zu Berlin ausgewechselt worden und daß der Vertrag*) mit dem genannten 6. Juli d. J. in Vollziehung getreten ist.

„Dabei erlauben wir uns noch besonders aufmerksam zu machen, einmal, daß nach Art. 16 dieses neuen Vertrages mit dem deutschen Reiche die zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden und mit dem Königreich Bayern bishin bestandenen Auslieferungsverträge, sowie der Nachtrag zu letzterem**) künftig keine Geltung mehr haben, indem auch Baden und Bayern gegenüber bedinglich der Vertrag mit dem Gesammtreiche zur Anwendung kommen muß.

„Nach Art. 15 des letzten Vertrages sollen sodann künftig alle rechtskräftigen Strafurtheile gegen Angehörige des deutschen Reiches der heimatlichen Regierung auf diplomatischem Wege zugestellt werden. Wir laden Sie demnach ein, diejenigen Anordnungen zu treffen, um in Ausführung dieser Bestimmung derartige Urtheile uns übermitteln zu können.“

(Vom 14. Juli 1874.)

Herr Joh. Hagnauer, welcher unterm 10. April d. J. vom Präsidenten der Republik Chile zum dortseitigen Konsul in Zürich ernannt wurde, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrath erhalten.

Der Bundesrath hat die von ihm am 20. Januar 1873 für die Bischofszellerbahn festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten um einen Monat verlängert, nemlich bis zum 20. August dieses Jahres.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1874, Band I, Seite 230.

**) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 183 und 206, Bd. III Seite 219, Band IX, Seite 649 und 650.

Das Post- und Telegraphendepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen der Kantone Aargau und Waadt über Errichtung eidg. Telegraphenbüreaux in Brittnau und Montreux-Planches Verträge abzuschließen.

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei versuchsweise ein Sommer-Postkurs von Solothurn nach Schnottwyl einzurichten.

(Vom 17. Juli 1874.)

Der Bundesrath hat für die Liebesgaben, welche den Wasserbeschädigten in der Gemeinde an der Lenk zugesandt werden möchten, die Portofreiheit unter dem üblichen Vorbehalt bewilligt.

Das Post- und Telegraphendepartement hat vom Bundesrathe die Ermächtigung erhalten, mit den Regierungen der Kantone Zürich und Bern wegen Errichtung eidg. Telegraphenbüreaux in Enge, Täuffelen und Neueneck Verträge abzuschließen.

Der Bundesrath ernannte zum Major des Scharfschützenbataillons Nr. 9: Hrn. Richard Challande, in Frauenfeld, Scharfschützenhauptmann seit dem 2. Februar 1870.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 14. Juli 1874)

als Adjunkt der Kreispost-

direktion Lausanne: Hr. Ludwig Schaffroth, von Röthenbach (Bern), gegenwärtig Postkommis in Lausanne;

- als Postkommis in Bern: Jgfr. Elise Prêtre, Postaspirantin, von Corgémont (Bern), in Bern;
- „ Posthalter in Oftringen: Hr. J. J. Künzli-Braun, von und in Strengelbach (Aargau), Posthalter daselbst;
- „ Chef für das Telegraphenbureau Schaffhausen: „ Ferdinand Küttel, von Weggis (Luzern), bisher I. Telegraphist auf dem Telegraphenbureau in Schaffhausen;

(am 15. Juli 1874)

- als Postkommis in Freiburg: Jgfr. Emma Roullier, Postaspirantin, von Sommentier (Freiburg), in Yverdon;
- „ „ „ „ „ Françoise Frölicher, Postaspirantin, von und in Freiburg;
- „ Telegraphist in Chauxdefonds: Hr. Adolf Baumann, Telegraphenasspirant, von Hirzel (Zürich), in Chauxdefonds;
- „ „ „ Dürrenroth „ Kaspar Steffen, Postablagehalter, von und in Dürrenroth (Bern);
- „ Telegraphist in Heimenschwand: „ Christian Dällenbach, Uhrenmacher, von Signau, in Heimenschwand (Bern);
- „ Telegraphistin in Herdern: Jgfr. Louise Köpp, von und in Herdern (Thurgau);
- „ „ „ Zillis: „ Christine Janett, Postablagehalterin, von und in Zillis (Graubünden);
- „ „ „ Reuchenette: „ Louise Renfer, Privattelegraphistin, von Lengnau (Bern), in Reuchenette (Bern);
- „ „ „ Hüttweilen: „ Bertha Wättinger, von und in Hüttweilen (Thurgau), Posthalterin daselbst;

(am 17. Juli 1874)

- als Controle-Ingenieur des eidg. Eisenbahnbureau: Hr. J. Tschiemer, von Unterseen (Bern), derzeit Sektionsingenieur der Büdelibahn;

als Postkommis in Basel;	Hr. J. J. Furter, von Dottikon (Aargau), provisorischer Postkommis in Basel;
„ „ „ „	Jgfr. Emma Döbeli, von Meisterschwanden (Aargau), gegenwärtig Postkommis in Zürich;
„ Telegraphist in Montreux:	Hr. Friedrich Amport, Telegraphen- aspirant, von Thunstetten (Bern), in Lausanne;
„ „ „ Lausanne:	„ Louis Vaunaize, Telegraphen- aspirant, von Penthaz (Waadt), in Lausanne;
„ „ „ Genf:	„ Joseph Dubuis, Telegraphen- aspirant, von Savièze (Wallis), in Genf;
„ Telegraphistin in Näfels:	Jgfr. Josephine Gallati, von und in Näfels (Glarus);
„ „ „ Reckingen:	„ Mathilde von Courten, von und in Reckingen (Wallis).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1874
Date	
Data	
Seite	535-542
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 257

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.